

RA Dubravko Mandic Grünwälderstraße 1-7 79098 Freiburg im Breisgau

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart



DUBRAVKO MANDIC
— RECHTSANWALT —

Dubravko Mandic
Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Till Weckmüller LL.M.
Rechtsanwalt

Grünwälderstraße 1-7
79098 Freiburg im Breisgau
Telefon 0761 - 217 729 39
Telefax: 0761 – 217 729 42
E-Mail kanzlei-mandic@gmx.info
www.kanzlei-mandic.de

Bankverbindung:
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau
DE19 6805 0101 0013 9000 94

18.11.2025

S-133/25-RAM
Bitte stets angeben!

In der Strafsache

Raff, Alrun

Az. des AG: 16 Ds 354 Js 67085/24

beantrage ich eine Entscheidung über die bisher vorgelegten sofortigen Beschwerden.

Bereits am 12.11.2025 habe ich in dieser Sache sofortige Beschwerden vorgelegt. Telefonisch habe ich heute in Erfahrung gebracht, dass der Angelegenheit am Landgericht noch kein Aktenzeichen vergeben wurde. Bitte teilen Sie mir mit, wer darüber entscheidet, ob solche Beschwerden der zuständigen Kammer vorgelegt werden oder nicht. Findet hier eine Art Vorprüfung durch Urkundsbeamte statt?

Begründung:

Es ist bekannt, dass die Regelung des § 28 Abs. 2 S. 2 StPO eine Entscheidung über die Beschwerde grundsätzlich verwehrt. Insoweit handelt es sich jedoch nicht um eine absolute Regelung und kann es sich auch nicht um eine solche handeln.

I. Wesentliche Voraussetzung dieser gesamten Überlegungen ist, dass ein ordnungsgemäßer Beschluss nach § 27 StPO vorliegt, der nach Eröffnung des Hauptverfahrens ergangen ist. Das heißt, dass über das Gesuch die Stelle entschieden hat, der die Entscheidung nach der StPO übertragen wurde. Das ist hier nicht der Fall. Über das Gesuch, durch das die Amtsrichterin als befangen abgelehnt wurde, hat die abgelehnte Richterin in eigener Person entschieden. Vorliegend hat sie diese Handhabung jedoch nicht nur einmal vorgenommen, sondern grundsätzlich bei jedem Befangenheitsgesuch wiederholt, insgesamt drei Mal.

Gemäß § 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO kann das Gericht ein Ablehnungsgesuch als unzulässig ablehnen, wenn es nicht begründet ist. Nach ständiger Rechtsprechung wird dies auf Fälle völliger Ungeeignetheit ausgeweitet. Eine solche Ungeeignetheit ist hier jedoch nicht erkennbar.

Die völlige Ungeeignetheit ist abzugrenzen von der offensichtlichen Unbegründetheit. Die offensichtliche Unbegründetheit ist kein Gradmesser für die Zulässigkeit des Antrags. Für die Abgrenzung ist darauf abzustellen, ob das Ablehnungsgesuch losgelöst und ohne nähere Prüfung des konkreten Einzelfalls zur Begründung der Besorgnis der Befangenheit vollkommen ungeeignet ist oder aber, ob über die bloß formale Prüfung hinaus eine inhaltliche Prüfung erforderlich ist (BGH 29.6.2006 – 5 StR 485/05, NStZ 2006, 703 (704)). Durch letzteres würde der abgelehnte Richter sich zum „Richter in eigener Sache“ erheben, was gegen Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG verstößt (BVerfG 2.6.2005 – 2 BvR 625/01, NJW 2005, 3410 (3412); BGH 29.6.2006 – 5 StR 485/05, NStZ 2006, 703 (704); 10.8.2005 – 5 StR 180/05, BGHSt 50, 216 (219)).

Zumindest über einen Folgeantrag, der die falsche Behandlung des ersten Gesuchs nach § 26a StPO zum Gegenstand hat, ist nach § 27 StPO zu verfahren (BVerfG 27.4.2007 – 2 BvR 1674/06, NStZ 2007, 275 (277)).

Jedoch verweigerte die abgelehnte Richterin auch den Befangenheitsantrag, welcher u.a. auf die falsche Behandlung des Gesuchs nach § 26a StPO gestützt wurde. So wurde auch die Entziehung des Fragerechts des Verteidigers und die Verweigerung der Annahme von Anträgen in der Hauptverhandlung Gegenstand dieser Gesuche. Die Gesuche waren allesamt offensichtlich zulässig. Sie verweigert somit gänzlich einen ordnungsgemäßen Beschluss durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG herbeizuführen, sondern es wird willkürlich und gezielt eine Entscheidung durch den nach § 27 Abs. 3 StPO zuständigen Richter unterbunden.

II. Dieses willkürliche Verhalten zeigte sich auch in der bisherigen Verfahrensführung.

So hat der Staatsanwalt am 12.11.2025 um die Ladung einer weiteren, bislang unbekanntem Zeugin gebeten. Hierauf wurde nicht reagiert. In der Hauptverhandlung am 14. November 2025 erkundigte sich der Staatsanwalt, wie es weitergehe. Die abgelehnte Richterin teilte daraufhin mit, dass sie zunächst den verkehrstechnischen Sachverständigen hören möchte. Verteidiger, Staatsanwalt und Nebenklagevertreter protestierten dagegen, da zunächst alle Zeugen zur Sachverhaltsermittlung gehört werden müssten. Daraufhin erklärte die Richterin, man könne die Zeugin noch später hören und der Sachverständige könne dann ergänzend Stellung nehmen.

Jedoch schloss die Richterin unmittelbar nach Erstattung des Gutachtens die Beweisaufnahme, sodass sie entgegen ihrer Erklärung weitere Zeugen nie hören wollte und die Verfahrensbeteiligten bewusst täuschte.

Zuvor hatte sie eine ZuhörerIn von der mündlichen Hauptverhandlung ausgeschlossen, da diese als Zeugin infrage kam. Eine Vernehmung der Zeugin war jedoch gar nicht beabsichtigt.

Daraufhin verließen die Verteidiger unter Protest den Saal, sodass die Hauptverhandlung unterbrochen wurde. Die abgelehnte Richterin beabsichtigte, einen Pflichtverteidiger beizuordnen. Nach etwa 30 Minuten sollte die Verhandlung jedoch fortgesetzt werden. Der Unterzeichner verlas einen Beweisantrag, woraufhin die Angeklagte sich selbst äußern wollte. Sie sagte: „Wieso werden meine Zeugen nicht gehört? Die Richterin macht mir große Angst. Ich bin mit den Nerven am Ende. Und wenn ich ehrlich bin, Ich könnte gerade hier kotzen.“ Dann sprang sie auf und rannte nach draußen. Draußen halfen ihre Bekannten ihr auf einen Stuhl, wo sie die Füße hochlegte. Die abgelehnte Richterin schenkte diesen Vorgängen keine Beachtung, sondern bat die Verteidiger, die Angeklagte „nur ganz kurz“ hereinzuholen, um darüber zu reden, „wie es weitergehe“.

Die abgelehnte Richterin versuchte um jeden Preis, die Hauptverhandlung zu beenden und das Urteil noch am 14. November 2025 zu verkünden. Sie täuschte alle Verfahrensbeteiligten, indem sie vorgab, die Beweisaufnahme fortsetzen zu wollen, und versuchte dann wiederholt, die Hauptverhandlung zum Zwecke der Urteilsverkündung fortzusetzen.

III. Indem die Richterin die Befangenheitsgesuche allesamt als unzulässig abgelehnt hat, hat sie eine Entscheidung getroffen, zu der sie nicht befugt war. Eine solche Entscheidung kann nach Sinn und Zweck des § 28 Abs. 2 StPO und unter Berücksichtigung der allgemeinen

strafprozessualen Grundsätze aber nicht von der alsbaldigen Anfechtbarkeit im Beschwerdewege ausgenommen sein. Vielmehr werden – die allgemeinere Regelung des § 28 Abs. 1 StPO einschränkend – von § 28 Abs. 2 StPO nur solche Fälle erfasst, in denen ein Ablehnungsgesuch ordnungsgemäß beschieden und dem Gesetz entsprechend durch das zuständige Gericht für unbegründet erklärt wurde oder als unzulässig.

Gegen Beschlüsse, durch die ein nicht zuständiges Gericht – insbesondere der betroffene Amtsrichter selbst – über die Frage der Befangenheit befindet, müssen dagegen die allgemeinen Grundsätze über die Anfechtbarkeit von Entscheidungen Anwendung finden. Dies gilt selbst dann, wenn sie zu einem Zeitpunkt ergehen, der nach der Eröffnung des Hauptverfahrens liegt, in dem ansonsten die bereits erörterte Sonderregelung des § 28 Abs. 2 StPO eingreift. Auch insoweit bestehen gewisse Ähnlichkeiten zur durch den Rahmen des § 305 StPO begrenzten Verfahrenslage. Trotz der grundsätzlichen Regelung des § 305 Satz 1 StPO unterliegen solche Entscheidungen nach Satz 2 dieser Bestimmung dennoch der Beschwerde, wenn sie eine selbstständige prozessuale Bedeutung haben. Eine solche eigenständige Bedeutung, die die Zwischenschaltung einer Beschwerdeinstanz auch in diesem Verfahrensstadium rechtfertigt oder sogar gebietet, ist auch Beschlüssen im Rahmen der Befangenheitsvorschriften beizumessen. Dies gilt insbesondere für den hier angefochtenen Beschluss, der entgegen § 27 StPO zustande gekommen ist. Dies gilt umso mehr, als der Gesichtspunkt einer Verzögerung der kurz bevorstehenden oder bereits begonnenen Hauptverhandlung hier nicht unbedingt vorrangig erscheint. Schließlich ist in einem Verfahren vor dem Amtsgericht eine gewisse Verzögerung durch Anbringung eines Ablehnungsgesuchs ohnehin unvermeidlich. Denn zunächst müssen die Akten der dem Amtsrichter zur Entscheidung vorgelegt werden, auch wenn es gelegentlich gelingt, eine Entscheidung des LG kurzfristig herbeizuführen.

Schließlich trägt nur eine solche Handhabung und Auslegung des § 28 Abs. 2 StPO dem Grundgedanken des Instituts der Befangenheitsablehnung Rechnung, dass trotz späterer Revisionsmöglichkeiten kein Richter in einem Verfahren weiter mitwirken soll, dessen mögliche Befangenheit nicht zuvor bzw. zwischenzeitlich von anderen Richtern überprüft worden ist. Dies gilt zumindest bis zum Ende der Sachvernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung (§ 25 StPO). Unter diesen Umständen ist die Beschwerde ausnahmsweise zuzulassen, und zwar nach Wegfall der Sonderlage des § 28 Abs. 2 StPO gemäß der Allgemeinregelung des § 28 Abs. 1 Halbsatz 2 StPO als sofortige Beschwerde.

Ohnehin erkennt auch der BGH bei einer willkürlichen Verfahrensweise die Möglichkeit einer Entscheidung des LG unter dem Gesichtspunkt des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG an, ohne sich hierzu abschließend positioniert zu haben (BGH NStZ 2007, 417; NJW 1977, 1829 (1830)).

III. Zur weiteren Darlegung des Sachverhalts und weiteren Begründung der sofortigen Beschwerde verweise auf die anliegenden Befangenheitsgesuche.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mandić', with a short horizontal line to its right.

Dubravko Mandić